

RS Vwgh 1994/10/25 94/14/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1994

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1007;

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

BAO §83 Abs1;

BAO §83 Abs2;

BAO §85 Abs2;

RAO 1868 §8 Abs1;

ZustG §9 Abs1;

Rechtssatz

Hat die Behörde Zweifel über Inhalt und Umfang sowie über den Bestand einer Vertretungsbefugnis, hat sie nur die auftauchenden Zweifel nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen und die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs 2 BAO von Amts wegen zu veranlassen, nicht aber anstelle der Zustellung an den durch seine Berufung auf die Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt eine Zustellung unmittelbar an die Partei vorzunehmen.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung Verbesserungsauftrag Bejahung Einschreiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140104.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at